

Schutzkonzept COVID-19

gültig ab 1. März 2021

Schutzmassnahmen Schülerinnen und Schüler



- Die SuS werden immer wieder für risikoarmes Verhalten sensibilisiert. Das **regelmässige Händewaschen muss in den Unterricht eingebaut werden**, nach dem Eintreffen ins Schulhaus, nach der grossen Pause, nach dem aufs WC gehen)
- Es gelten die folgenden **Verhaltensregeln**:
 - Kein Händeschütteln
 - Kein Teilen von Essen und Trinken
 - Kranke Kinder bleiben zu Hause (siehe Ablaufschema „Erkältungs- und Krankheitssymptome“)
- keine besonderen Abstandsregeln untereinander
- mindestens 1.5m Abstand zu Erwachsenen
- Schülerinnen und Schüler bis zur 4. Klasse können **freiwillig** eine Gesichtsmaske tragen.
- Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab 5. Klasse.



Schutzmassnahmen Erwachsene



- Auf dem Schulareal und im Inneren der Schulhäuser und Sporthallen tragen **alle erwachsenen Personen** eine Gesichtsmaske. Diese Regelung gilt für **alle Angestellten der Schule Strengelbach**, das Reinigungspersonal sowie für die Eltern. In den Aufenthaltsräumen (Lehrerzimmer) dürfen sich **nicht mehr als 5 Personen, auf dem Schulareal nicht mehr als 15 Personen** aufhalten.
- Im Eingangsbereich steht ein Ständer mit Desinfektionsmittel **für Erwachsene** zur Verfügung. Eigene Flaschen/Gefässe können beim Hauswart mit Desinfektionsmittel aufgefüllt werden
- Es stehen Desinfektionsflaschen in den Lehrerzimmern und Büros zur Verfügung sowie Desinfektionsflaschen für die individuelle Kontaktstellen- und Oberflächen-Einsprühung in den Unterrichtszimmern.
- In den Unterrichtsräumen gilt neu auch eine Maskenpflicht, wenn sich zwei oder mehr erwachsene Personen in einem Raum aufhalten. Der **Mindestabstand** gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen beträgt **1.5 m**.
- Es werden die folgenden **Barrieremassnahmen** eingesetzt:
 - Es stehen für die Unterrichtszimmer Plexiglas-Schutzscheiben (50x50 cm) als Tröpfchen-schutz zur Verfügung.
 - Abgabe von Gesichtsvisiere für besondere Situationen (zB. schulische Heilpädagogik, Lehrpersonen Zyklus 1) durch die Schulleitung.



Ausflüge, Lager und Schulanlässe

- **Schulreisen, Klassen- oder Schullager sind verboten.**
- **Ausflüge und Exkursionen** ins Freie und in die nähere Umgebung sind weiterhin möglich. Dabei sind wo immer möglich individuelle Verkehrsmittel (Velo, private Reiseunternehmen oder Anreise zu Fuss) zu nutzen. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Besuche der Gemeindebibliothek, von Museen und kulturelle Aktivitäten sind für Schulklassen möglich, wenn die Institution in der näheren Umgebung liegt. Die Schutzkonzepte der betreffenden Institutionen sind einzuhalten.
- **Öffentliche Schulanlässe und Schulveranstaltungen mit erwachsenen Personen sind bis mindestens 22. März 2021 verboten.**



Organisatorische Schutzmassnahmen - Spezielles

- PC-Raum: PC-Tastaturen nach Gebrauch mit dem vorhandenen Reinigungsmittel Brilliant und einem Papiertuch abwischen.
- Bewegung und Sport: Nach wie vor sind Waldmorgen und Spaziergänge möglich. Aktivitäten draussen sind Aktivitäten in der Sporthalle vorzuziehen, vor allem bei schönem Wetter.
 - In der **Lehrergarderobe** sind genügend Desinfektionsmittel und Reinigungstücher vorhanden. Ein Set mitnehmen und nach Gebrauch wieder zurückstellen, gebrauchte Reinigungstücher in den vorgesehenen Sack werfen.
 - **Benutzte Turngeräte, Bälle und Hilfsmittel mit glatter Oberfläche nach Gebrauch reinigen:** stark benutzte Kontaktstellen kurz abwischen. Für diese Tätigkeit, ausgeführt durch Kinder oder Lehrperson, ist genügend Zeit einzuplanen.
 - Sporthallen und Garderoben sowie die Kontaktstellen im Eingangsbereich werden regelmässig durch das Reinigungspersonal gereinigt.
 - Die Lehrperson achtet auf den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern. Bei der Gestaltung der Sportlektion ist darauf zu achten, dass möglichst kein aktives Eingreifen bzw. Hilfestellung durch die Lehrperson erforderlich ist. Allgemein gilt: Händewaschen nach der Sportlektion.



Organisatorische Schutzmassnahmen - Spezielles

- **Auf dem Schulareal und in den Innenräumen der Schulhäuser, Kindergärten und Sporthallen gilt eine Maskenpflicht für erwachsene Personen.**
- **Der Zutritt zu den Schulhäusern bzw. Kindergärten für Erwachsene** ist auf ein Minimum zu beschränken. Spontane Kontakte mit Eltern sollen vermieden werden, notwendige Abmachungen sollen telefonisch getroffen oder ein gemeinsamer Termin vor Ort vereinbart werden:
 - In den Kindergärten wird ein STOP-Hinweisplakat beim Eingang angebracht.
 - Auf dem Schulareal weisen Hinweisplakate bei den Zugängen auf diese Situation hin.
- Es ist wichtig, dass die **Elterngespräche** und insbesondere auch die Übertrittsgespräche unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (max. 5 Personen, Abstand, Masken, Lüften, Reinigung der Oberflächen) durchgeführt werden. **Elterngespräche können in gegenseitiger Absprache auch virtuell** (telefonisch oder per Videochat) **durchgeführt werden.**
- Teamsitzungen, Besprechungen und schulinterne Weiterbildungen sollen wenn immer möglich virtuell durchgeführt werden. Ist eine Durchführung vor Ort dringend angezeigt, so gilt für die Organisation eine maximale Gruppengrösse von 5 Personen und es sind alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen (Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, Maskentragpflicht) einzuhalten.
- Ist eine Besprechung vor Ort, beispielsweise ein **Personalgespräch**, dringend angezeigt, sind die Anzahl Personen auf ein Minimum zu beschränken und alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen (Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, Maskentragpflicht) einzuhalten.
- In allen Lehrerzimmern und Kindergärten stehen **Gesichtsmasken** für den Gebrauch am Arbeitsplatz und für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse zur Verfügung. Die Bestände werden regelmässig durch die Schulverwaltung aufgefüllt. Für **besonders gefährdete Personen** werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Erkrankung COVID-19 oder Verdacht auf Erkrankung



- **Personen, welche positiv getestet wurden**, begeben sich nach den Vorgaben des CONTI (Kontakttracing des Kantons Aargau) in Isolation. Eine Person, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in engem Kontakt stand, begibt sich nach Vorgabe des CONTI in Quarantäne.
- Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, **die aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen**, müssen sich direkt in eine zehntägige Quarantäne begeben und ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen dem Kantonsärztlichen Dienst melden. Ein negatives Testergebnis oder eine COVID-19-Impfung heben weder die Quarantänepflicht auf noch verkürzen sie die Dauer der Quarantäne.
- **Meldepflicht:** Erkrankt jemand vom Schulpersonal oder eine Schülerin oder ein Schüler an COVID-19, ist die Schulleitung so rasch als möglich zu informieren. Die Schulleitung nimmt dann Kontakt mit der Schulaufsicht auf, um die nächsten Schritte zu besprechen.
- Es ist wichtig, dass möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus erkannt werden. Deshalb wird auch bei leichten Symptomen ein Test empfohlen, der seit Ende Juni 2020 kostenlos ist. **Vorgehensweise bei Verdacht von auftretenden Symptomen:**
 - Zu Hause bleiben
 - Kontaktaufnahme mit Hausarzt bzw. Kinderarzt, um die Situation zu besprechen
 - Achtung: Kinder unter 12 Jahren müssen nicht in allen Fällen getestet werden!
 - Nach einem positiven Testergebnis: Selbstisolation und Meldepflicht.
- Zeigt eine Schülerin oder ein Schüler Krankheits- und Erkältungssymptome, kann das **Ablaufschema „Erkältungs- und Krankheitssymptome“** konsultiert werden. (steht auf der Homepage www.strengelbach.ch zur Verfügung.)